

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen Frau _____, geb. _____

nachfolgend Leistungsempfängerin genannt.

Krankenversichert bei Krankenkasse _____, Versichertennr. _____

und der Hebamme Rola Ahrens nachfolgend Hebamme genannt.

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:

- Beratung
- Vorgespräch
- Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- CTG-Überwachung
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (auch Hausbesuche)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings
- Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfohlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben. Für die Inanspruchnahme von Kursen gilt ein gesonderter Vertrag. Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Medizinische Unterlagen

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt. Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Aus-

wertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellen die Hebammen der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Wahlleistungen

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegebühren, sofern diese nicht von der Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden.

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

Sonstige Regelungen

- Erreichbarkeit: die Hebamme ist telefonisch unter ihrer Festnetznummer 04706-7249 erreichbar, bzw. ein AB. Der AB wird mittags zw. 13-15 Uhr abgehört und abends. Dann erfolgt zeitnah ein Rückruf. WhatsApp Nachrichten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verwendet werden, SMS ist dagegen erlaubt. Anfragen nach 19:00 werden erst am nächsten Tag beantwortet. Im Notfall bitte immer anrufen und wenn die Hebamme nicht erreichbar ist, ist der Gynäkologe, der Kreißaal oder die 112 zu kontaktieren.
- Privat in Rechnung gestellt werden: nicht eingehaltene Termine (mind zwei Stunden vorher persönlich abgesagt), Verdienstausschlag 300,- Euro bei nicht Inanspruchnahme der Wochenbettbetreuung, wenn kein Versicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse nachweisbar ist oder bei Leistungen, die den Rahmen der HebGebVerordnung übersteigen (z.B. Babymassage)
- Werden Hebammenleistungen einer anderen Hebamme in Anspruch genommen, informiert die Leistungsempfängerin die Hebamme darüber.

Ort, Datum

Unterschrift der Schwangeren/Wöchnerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme